

NEUENKIRCHEN KR. SOLTAU BEBAUUNGSPLAN 2 VISSelhÖVEDER STRASSE"

Zeichenerklärung:

A. Verbindliche Festsetzungen:

1. Das Plangebiet wird auf Grund der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962, §4) als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) bzw. als "Kleinsiedlungsgebiet" (WS § 2 der Baunutzungsverordnung) ausgewiesen.

2. GRZ = Grundflächenzahl; GFZ = Geschosflächenzahl, 0 = Offene Bebauung

3. II = Geschosshöhen, diese sind Höchstwerte.

4. Nachrichtlich lt. § 9 (4) BBauG:

Für den Bereich dieses Bebauungsplanes ist zur Verwirklichung der Planungsabsichten eine Satzung auf Grund der Baugestaltungsverordnung vom 10.11.1936 erlassen.

In dieser Satzung ist festgesetzt:

- a. Daß in den Häusern das zweite Geschosß nur als ausgebauter Dachgeschosß ausgebaut werden darf.
- b. Wie die Außenhaut der Häuser auszubilden ist.
- c. Wie die Einfriedigungen und Bepflanzungen herzustellen sind.

- 5. ———— Begrenzung des Planungsbereiches
- 6. ———— Zwingende Baulinien
- 7. ———— Baugrenzen
- 8. ———— Begrenzung der Verkehrsflächen
- 9. ———— Grenze zwischen gebieten mit verschiedenem Maß der baulichen Nutzung
- 10.  Sichtdreieck

B. Übrige Eintragungen:

- 1. ———— Neue Grundstücksgrenzen (Leichte Änderungen zulässig - soweit vermessungstechnisch erforderlich)
- 2. ○ ———— Vorhandene Grundstücksgrenzen
- 3. ○ // ○ Aufzuhörende Grundstücksgrenzen
- 4. ———— Firstrichtung der geplanten Bebauung
- 5.  Parkplätze
- 6.  Vorhandene Bebauung

Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 (6) des BBauG in der Zeit vom 27. 4. 1964 bis 27. 5. 1964 auf Grund der Bekanntmachung vom 18. 4. 1964



Neuenkirchen
Kreis Soltau
Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 6 der Nds. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 55) in der z.Zt. geltenden Fassung und §§ 2(1) und 10 des BBauG vom 26.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen am 29. 5. 1964 als Satzung beschlossen. Eine Begründung ist diesem Plan beigelegt.

Neuenkirchen, den 29. 5. 1964
Der Verwaltungsausschuß
Bürgermeister und Gemeindedirektor



[Signature]
Beigeordneter
Genehmigt

gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60 mit der Wassergabes-Verfügung Lüneburg, den 24. 8. 1964

Der Regierungspräsident
Dezernat für Städtebau und Ortsplanung

Az.: 36/III
In-Vertrag
Oberregierungsrat
Lüneburg

Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 des BBauG auf Grund der Bekanntmachung vom 22. 12. 1964. Der Bebauungsplan tritt damit am

Neuenkirchen, den 7. Januar 1965.



[Signature]
Gemeindedirektor



Die Übereinstimmung der Grundkarte mit der Katasterkarte im Plangebiet